

## MOLDAU

### **Beschluss der Regierung der Republik Moldau Nr. 558 vom 22.07.2011 über pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung einzelner Quarantäneschadorganismen**

(Postanovlenie pravitel'stva Respubliki Moldova ot 22 ijulija 2011 goda N° 558 o sročnych merach v fitosanitarnoj oblasti po predupreždeniju vvoza i rasprostraneniya v Respublike Moldova nekotorych karantinnych organizmov)

Quelle: <http://lex.justice.md>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.05.2020)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M6** RB 458 vom 16.05.2018, ABl. 157-166/18.05.18 Art. 508
- M5** RB 335 vom 26.05.2017, ABL. 171-180/02.06.2017 Art. 420
- M4** RB 855 vom 13.07.2016, ABl. 206-214/15.07.16 Art. 921
- M3** RB 436 vom 17.07.2015, ABl. 190-196/24.07.15 Art. 493
- M2** RB 513 vom 02.07.2014, ABl. 174-177/04.07.14 Art. 541
- M1** RB 617 vom 20.08.2013, ABl. 191-197/06.09.13 Art. 736

### **BESCHLUSS DER REGIERUNG DER REPUBLIK MODAU Nr. 558 vom 22. Juli 2011**

#### **ÜBER PFLANZENGESUNDHEITLICHE DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER REPUBLIK MOLDAU VOR DER EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG EINZELNER PFLANZENGESUNDHEITLICH GEREGLTER SCHADORGANISMEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN**

Im Sinne der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne (Amtsblatt der Republik Moldau, 2010, Nr. 241-246, Art. 748) hat die Regierung **BESCHLOSSEN**:

1. Verabschiedung

1) ► ~~M5~~ Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) gemäß Anhang Nr. 1. ◀

2) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov. gemäß Anhang Nr. 2.

► ~~M6~~ 3) ~~Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung von *Diabrotica virgifera* Le Conte gemäß Anhang Nr. 3.~~ ◀

4) Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gemäß Anhang 4.

5) Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus gemäß Anhang Nr. 5.

6) ► **M5** Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung des Kiefernfasenwurms *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner u. Bührer) Nickle et al. gemäß Anhang Nr. 6. ◀

7) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu gemäß Anhang Nr. 7.

8) Maßnahmen zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus und zum Schutz der Republik Moldau gegen deren Ausbreitung gemäß Anhang Nr. 8.

9) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) gemäß Anhang Nr. 9.

10) Maßnahmen zur Bekämpfung Zysten bildender Kartoffelnematoden in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 10.

► **M6** 11) — ~~Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid gemäß Anhang Nr. 11.~~ ◀

12) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell gemäß Anhang Nr. 12.

► **M1** 13) Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 13;

14) Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimfäule *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 14;

15) Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 15; ◀

► **M3** 16) Maßnahmen zur Bekämpfung von Nelkenwicklern in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 16; ◀

► **M4** 17) Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gemäß Anhang Nr. 17; ◀

► **M5** 18) Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in die Republik Moldau und Ausbreitung darin gemäß Anhang Nr. 18; ◀

2. Vorstehender Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

3. Die Überwachung der Einhaltung des vorstehenden Beschlusses obliegt dem ► **M2** Nationalen Amt für Nahrungsmittelsicherheit ◀.

PREMIERMINISTER

Vladimir FILAT

Gegenzeichnung:

Minister für Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft

Vasile Bumakov

Nr. 558, Chişinău, 22. Juli 2011

**Vorläufige pflanzengesundheitliche  
Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der  
Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster)**

Die Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung des Beschlusses 2012/138/EU der Kommission...

Kapitel 1. Allgemeine Anforderungen

...

2. In diesen Bestimmungen werden folgende Termini verwendet:

...

3) **Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen** – Standard (ISPM) Nr. 5 des Sekretariates des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC)

...

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2002/757/EG](#) der Kommission ... (insb. Ursprung USA, China)...

...

3. Die Einschleppung und Ausbreitung europäischer und nichteuropäischer Isolate des Schadorganismus in die bzw. in der Republik Moldau ist verboten.

...

7. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausgenommen *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., *Camelia* spp., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in einem Drittland, ausgenommen die Vereinigten Staaten von Amerika, die in die Republik Moldau eingeführt wurden, dürfen im Land nur verbracht werden, wenn sie von einem im Einklang mit dem Gesetz Nr. 228 vom 23. September 2010 über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne ausgestellten und erteilten Pflanzenpass begleitet sind, und

1) die Pflanzen aus Gebieten stammen, in denen Isolate des Schadorganismus nicht festgestellt worden sind; oder

...

3) bei Anzeichen des Schadorganismus auf den Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt worden sind, die mindestens Folgendes umfassen:

- a) Vernichtung der befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen einschließlich zugehöriger Kultursubstrate und Pflanzenreste;
- b) alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie
- (a) am Erzeugungsort zurückbehalten wurden,
- (b) wenigstens zweimal in den drei Monaten nach Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen zusätzliche amtliche Untersuchungen während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten,
- (c) während des genannten Dreimonatszeitraums keine Behandlung vorgenommen wurde, die die Symptome des Schadorganismus unterdrücken kann, und
- (d) die Pflanzen bei diesen amtlichen Untersuchungen als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;
- c) alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer weiteren intensiven amtlichen Überprüfung mit negativem Befund unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;
- d) angemessene phytosanitäre Maßnahmen auf der Anbaufläche im Umkreis von 2 m von befallenen Pflanzen getroffen wurden.

...

▼ M6 Anhang Nr. 3  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

~~**Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau  
vor der Ausbreitung von *Diabrotica virgifera* Le Conte**~~

~~Die Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der Entscheidung 2003/766/EG<sup>1</sup> der Kommission ... (Monitoring)...~~

Anhang Nr. 4  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von  
*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith**

Die Schutzmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der Entscheidung 2004/4/EG der Kommission ... (Kartoffeln aus Ägypten)<sup>2</sup>...

<sup>1</sup> A.d.Ü.: Diese Entscheidung wurde aufgehoben.

<sup>2</sup> A.d.Ü.: Diese Entscheidung wurde aufgehoben; z. Zt. gilt der [Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/787/EU](#)

**Maßnahmen zum Schutz der der Republik Moldau gegen  
die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus**

Die Maßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2004/200/EG](#) der Kommission ...

2. Die Einfuhr und das Verbringen von Samen von Tomate *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex. Farw. in der Republik Moldau ist verboten, wenn diese Befall mit Pepino mosaic virus aufweisen.

3. Tomatensamen mit Ursprung in Drittländern müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass die Samen nach einer geeigneten Säureextraktionsmethode gewonnen wurden und

- 1) dass sie aus Gebieten stammen, die frei von Pepino Mosaic Virus sind, oder
- 2) dass am Ort ihrer Gewinnung im Verlaufe ihres vollständigen Vegetationszyklus an den Pflanzen keine Anzeichen von Befall mit Pepino Mosaic Virus festgestellt wurden, oder
- 3) dass sie anhand einer repräsentativen Probe und nach geeigneten Methoden amtlich auf Pepino Mosaic Virus untersucht und für frei von Pepino Mosaic Virus befunden wurden.

4. Tomatensamen aus anderen Ländern unterliegt bei Einfuhr in das Gebiet der Republik Moldau der Untersuchung und gegebenenfalls einem Test auf Pepino mosaic virus mutatis mutandis und besonderen Anforderungen gemäß Artikel 22 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne oder sie entsprechen gegebenenfalls der Erklärung im Zeugnis gemäß Artikel 28 des genannten Gesetzes.

5. Punkt 4 des vorstehenden Anhangs gilt nicht für das Verbringen von Samen, die zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerbliche Pflanzenbau betreiben, vorausgesetzt, auf der Verpackung der Samen oder durch andere Angaben wird kenntlich gemacht, dass der Samen für den Verkauf an solche Verbraucher bestimmt ist.

...

**Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung des Kiefernfasenwurms *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner u. Buhrer) Nickle et  
al.**

Die Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung des Beschlusses 2012/535/EU der Kommission ...

2. Im Sinne der vorliegenden Regelung gelten folgende Termini:

- 1) Kiefernfasenwurm - *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al.;
- 2) anfälliges Holz und anfällige Rinde – Rinde, die von Nadelholz (Coniferales), ausgenommen *Thuja* L., entfernt wurde;

3) anfällige Pflanzen - Pflanzen (ausgenommen Früchte und Samen) der Arten *Abies* Mill., *Cedrus* Trew, *Larix* Mill., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Pseudotsuga* Carr. und *Tsuga* Carr.

3. Die Stelle für Pflanzengesundheitliche Kontrolle hat das Recht:

1) Holz, Rinde und anfällige Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, die in das Hoheitsgebiet der Republik eingeführt werden, amtlich zu kontrollieren. Zu dieser Kontrolle gehören die Dokumentenkontrolle..., die Nämlichkeitskontrolle und ggf. die Pflanzengesundheitskontrolle einschließlich Test auf den Kiefernfasernwurm...

Anhang Nr. 7  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung  
von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der Entscheidung 2006/464/EG<sup>3</sup> der Kommission ...

1. Im Sinne der vorliegenden Regelung gelten folgende Termini:

1) Pflanzen – steht für Pflanzen oder Pflanzenteile der Art *Castanea* Mill. zum Anpflanzen, ausgenommen Früchte und Samen;

2) Organismus – *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu;...

2. Die Einschleppung und Ausbreitung des Organismus in die bzw. innerhalb der Republik Moldau ist verboten.

3. Die Pflanzen dürfen nur dann in das Land eingeführt werden, wenn sie von einem Zeugnis begleitet sind, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ erklärt wird, dass die Pflanzen

1) ununterbrochen an Orten der Erzeugung in Ländern gestanden haben, die frei von dem Schadorganismus sind, oder

2) ununterbrochen an Orten der Erzeugung in einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten Schutzgebiet standen, und im Feld „Ursprung“ der Name des Schutzgebiets angegeben ist, oder

3) bei der Einfuhr in das Land auf den Schadorganismus untersucht und für frei davon befunden wurden.

4) In der Republik Moldau angezogene oder gemäß Punkt 3 vorstehendem Anhangs eingeführte Pflanzen, dürfen innerhalb des Landes nur verbraucht werden, wenn:...

...

---

<sup>3</sup> A.d.Ü.: Diese Entscheidung wurde aufgehoben

Anhang Nr. 8  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus und  
zum Schutz der Republik Moldau gegen deren Ausbreitung**

Die Maßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Richtlinie 2006/91/EG des Rates](#)...

Anhang Nr. 9  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 207/365/EG](#) der Kommission ... (Palmen)...

2. Die Einschleppung und Verbreitung des genannten Schadorganismus in der Republik Moldau ist verboten.

3.

...

Anhang Nr. 10  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zur Bekämpfung Zysten bildender Kartoffelnematoden in der Republik Moldau**

Die Maßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Richtlinie 2007/33/EG](#) der Kommission ...

~~▼ M6 Anhang Nr. 11  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011~~

~~**Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen  
die Einschleppung und Ausbreitung von  
*Potato spindle tuber viroid***~~

...

Anhang Nr. 12  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell**



Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2007/433/EG](#) der Kommission ...

1. In der vorstehenden Regelung gelten folgende Termini:

- 1) Genannter Organismus – steht für *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell;
- 2) Genannte Pflanzen – zur Anpflanzung bestimmte Pflanzen der Gattung *Pinus* L. und der Art *Pseudotsuga menziesii* sowie deren Saatgut und Zapfen zur Vermehrung

....

2. Die Einschleppung und Ausbreitung des genannten Organismus in die bzw. in der Republik Moldau ist verboten.

3. Die genannten Pflanzen dürfen nur dann aus einem Drittland in das Land eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ erklärt wird, dass die Pflanzen:

- 1) von einem Ort der Erzeugung stammen, der eingetragen ist und von der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes überwacht wird, oder
- 2) ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten des Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- 3) ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung in einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebiet gestanden haben. Der Name des schadorganismenfreien Gebiets ist in der Rubrik „Ursprungsort“ einzutragen; oder
- 4) von einem Ort der Erzeugung stammen, an dem bei amtlichen Inspektionen innerhalb von zwei Jahren und unmittelbar vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Schadorganismus festgestellt wurden, und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden.

4. Die genannten Pflanzen werden bei Einfuhr in das Gebiet des Landes untersucht und gegebenenfalls kontrolliert, um festzustellen, dass der genannte Organismus nicht vorkommt, und um die Pflanzen als frei davon zu befinden.

5. Die gemäß den Punkten 3 und 4 des vorstehenden Anhangs in der Republik Moldau angezogenen oder eingeführten genannten Pflanzen dürfen nur unter folgenden Bedingungen innerhalb des Landes verbracht werden:

- 1) die in der Republik Moldau angezogenen oder in das Land eingeführten genannten Pflanzen, mit Ausnahme von Kleinstmengen, die vom Besitzer oder Empfänger für nicht erwerbsmäßige Zwecke verwendet werden und von denen keine Gefahr der Verbreitung des Schadorganismus ausgeht, werden von einem Pflanzenpass... gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne begleitet, oder
- 2) sie haben ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden, in dem ein Auftreten des genannten Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- 3) sie haben ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr an einem Ort der Erzeugung in einem Gebiet gestanden, das vom nationalen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt wurde, oder

4) von einem Erzeugungsort stammen, an dem bei amtlichen Inspektionen innerhalb von zwei Jahren vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Schadorganismus festgestellt wurden, und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden.

...

▼M1 Anhang Nr. 13  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen  
zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule  
der Kartoffel in der Republik Moldau**

Die Maßnahmen ... geben die [Richtlinie 93/85/EWG des Rates ... und die Richtlinie 2006/56/EG der Kommission](#)... wieder.

...

▼M1 Anhang Nr. 14  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zur Bekämpfung  
der Schleimfäule *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. in der Republik Moldau**

Die Maßnahmen ... geben die [Richtlinie 98/57/EWG des Rates ... und die Richtlinie 2006/63/EG](#) der Kommission ... wieder.

...

▼M1 Anhang Nr. 15  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses  
in der Republik Moldau**

Die Maßnahmen ... geben die [Richtlinie 69/464/EWG](#)... wieder.

...

▼M3 Anhang Nr. 16  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen  
zur Bekämpfung von Nelkenwicklern  
in der Republik Moldau**

Die Maßnahmen ... entsprechen der [Richtlinie 74/647/EWG des Rates](#) ...

...

2. Gemäß den Bestimmungen des Absatz (1) Artikel 23 des Gesetzes über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne Nr. 228 vom 23. September 2010, dürfen Schnittblumen von Nelken (*Dianthus* L.)

und Kulturen von Nelken nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie frei von Nelkenwicklern sind.

3. ...

4. Die vorstehenden Maßnahmen legen Mindestanforderungen fest wie:

1) Gewährleistung der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Grenze, um die Einfuhr und das Verbringen von mit Nelkenwicklern befallenen Nelken zu verhindern;

...

5. Wird bei der Einfuhr und/oder Ausfuhr von Kulturen/Schnittblumen von Nelken ein Befall mit Nelkenwicklern festgestellt, ordnet der Pflanzenschutzinspektor eine Entseuchung gemäß Artikel 11 des Gesetzes über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne an.

...

7. Abweichend von den Maßnahmen gemäß Punkt 2 der vorstehenden Maßnahmen... ist die Einfuhr von mit Nelkenwicklern befallenen Kulturen von Nelken für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke oder für die Züchtung gemäß den Bedingungen des Anhangs 3 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012... gestattet.

...

**Dringlichkeitsmaßnahmen**  
**zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen**  
***Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix***  
***tuberis* (Gentner)**

Die Dringlichkeitsmaßnahmen... entsprechen dem [Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/270/EU vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union vor der Einschleppung und Ausbreitung von \*Epitrix cucumeris\* \(Harris\), \*Epitrix similis\* \(Gentner\), \*Epitrix subcrinita\* \(Lec.\) und \*Epitrix tuberis\* \(Gentner\)](#), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 132 vom 23. Mai 2012.

**Abschnitt 1. Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffelknollen**

1. Vorstehende Maßnahmen legen die Mindestanforderungen fest, um die Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) in der Republik Moldau zu verhindern.
2. Im Sinne der vorstehenden Maßnahmen haben die verwendeten Termini folgende Bedeutung:
  - 1) die spezifizierten Organismen – die Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), deren Einschleppung in die Republik Moldau und Ausbreitung darin verboten ist;
  - 2) Kartoffelknollen – Knollen von *Solanum tuberosum* L., auch zum Anpflanzen bestimmt.
3. Kartoffelknollen mit Ursprung in Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen für die Einfuhr gemäß Anhang 1 Punkt 1 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
4. Kartoffelknollen werden bei der Einfuhr an den Einlassstellen von Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren der Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "die Agentur") einer Inspektion gemäß Anhang 1 Punkt 5 der vorstehenden Maßnahmen unterzogen.

**Abschnitt 2. Bedingungen für das Verbringen von Kartoffelknollen**

5. Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Republik Moldau gemäß den Bedingungen der Punkte 14 und 15 der vorstehenden Maßnahmen stammen und die innerhalb dieser Gebiete oder in den in Punkt 12 genannten Anlagen verpackt wurden, dürfen nur dann innerhalb des Landes verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 6 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
6. ...
7. ...
8. Kartoffelknollen, die gemäß den Bedingungen der Punkte 3 und 4 der vorstehenden Maßnahmen in die Republik Moldau aus Drittländern eingeführt wurden, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 3 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.

### **Abschnitt 3. Bedingungen für die Beförderung und Verpackung von Kartoffelknollen**

9. Sämtliche Fahrzeuge und Verpackungen, die vor Erfüllung der Bedingung gemäß Anhang 1 Punkt 6 Unterpunkt 2 der vorstehenden Maßnahmen zur Verbringung von Kartoffelknollen aus einem abgegrenzten Gebiet eingesetzt wurden, werden auf geeignete Weise dekontaminiert und gereinigt, und zwar...

### **Abschnitt 4. Anforderungen in Bezug auf Verpackungsanlagen außerhalb der betreffenden abgegrenzten Gebiete, Erhebungen und Meldung der spezifizierten Organismen**

...

### **Abschnitt 5. Abgegrenzte Gebiete und in solchen Gebieten zu treffende Maßnahmen**

...

Anhang 1

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

### **Abschnitt 1. Besondere Anforderungen für die Einfuhr**

1. Kartoffelknollen aus Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 (im Folgenden „das Zeugnis“) beiliegen, das in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die Angaben gemäß der Punkte 2 und 3 des vorstehenden Anhangs enthält.

2. Das Zeugnis muss entweder die Angaben unter Unterpunkt 1 oder unter Unterpunkt 2 umfassen:

1) die Kartoffelknollen wurden in einem Gebiet erzeugt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als befallsfrei anerkannt ist;

2) die Kartoffelknollen wurden gewaschen oder abgebürstet, so dass höchstens 0,1 % Erde verbleiben, oder sie wurden einem gleichwertigen Verfahren unterzogen, das speziell dem Zweck diene, dasselbe Ergebnis zu erzielen und die betreffenden spezifizierten Organismen zu entfernen, und um sicherzustellen, dass kein Risiko einer Ausbreitung der spezifizierten Organismen besteht.

3. Das Zeugnis muss Folgendes umfassen:

1) die Angabe, dass die Kartoffelknollen bei einer amtlichen Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr für frei von den betreffenden spezifizierten Organismen und deren Symptomen befunden wurden und höchstens 0,1 % Erde aufweisen;

2) die Angabe, dass das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen eingeführt werden, sauber ist.

4. Gibt es eine Angabe gemäß Punkt 2 Unterpunkt 1, ist die Bezeichnung des befallsfreien Gebiets unter der Rubrik „Herkunftsart“ zu vermerken.

5. Kartoffelknollen, die gemäß den Punkten 1 bis 4 des vorstehenden Anhangs eingeführt werden, sind am Eingangsort oder am Bestimmungsort entsprechend Artikel 19 Absatz 10 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 einer Kontrolle zu unterziehen.

## **Abschnitt 2. Bedingungen für die Verbringung**

...

Anhang 2

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz  
vor der Einschleppung und Ausbreitung der  
Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris),  
*Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita*  
(Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

## **ABGEGRENZTE GEBIETE UND SPEZIFISCHE MAßNAHMEN**

...

**MASSNAHMEN**  
**zum Schutz vor der Einschleppung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in die Republik Moldau**  
**und Ausbreitung darin**

Die Maßnahmen... schaffen die Voraussetzung für die Umsetzung des [Durchführungsbeschlusses \(EU\) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union vor der Einschleppung und Ausbreitung von \*Xylella fastidiosa\* \(Wells et al.\)](#), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 125/36 vom 21. Mai 2015.

**Abschnitt 1. Begriffsbestimmungen, Bedingungen für die Einfuhr und das Verbringen der spezifizierten Pflanzen**

1. Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff
  - 1) *spezifizierter Organismus* - *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), Bakterium, das Rebstöcke befällt (Pierce-Krankheit);
  - 2) *spezifizierte Pflanzen* – Pflanzen von *Vitis*, *Catharanthus* G. Don, *Nerium* L., *Olea* L., *Prunus* L., *Vinca* L., *Malva* L., *Portulaca* L., *Quercus* L. und *Sorghum* L., die als Wirtspflanzen des spezifizierten Organismus festgestellt wurden; vorstehende Maßnahmen sind folglich auf zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, anzuwenden;
  - 3) *Vektor* – jeglicher Organismus, der den spezifizierten Organismus trägt und an dafür anfällige Pflanzen weitergibt.
2. Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, dürfen eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - 1) sie erfüllen die Einfuhrbedingungen gemäß Anhang 1 Abschnitt 1 der vorstehenden Maßnahmen;
  - 2) sie werden bei der Einfuhr an den Einlassstellen von Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren der Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "die Agentur") gemäß den Bedingungen im Anhang 1 Abschnitt 2 der vorstehenden Maßnahmen kontrolliert und dabei wurden weder das Vorkommen des spezifizierten Organismus noch Symptome dafür festgestellt.
3. Spezifizierte Pflanzen, die zumindest eine Vegetationsperiode lang in einem gemäß Punkt 11 der vorstehenden Maßnahmen festgelegten abgegrenzten Gebiet angebaut wurden oder die durch solche Gebiete verbracht wurden, dürfen in diesen Gebiete oder aus diesen Gebieten heraus nur verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang 2 der vorstehenden Maßnahmen erfüllt sind.

**Abschnitt 2. Erhebungen über den spezifizierten Organismus und Benachrichtigung**

...

### **Abschnitt 3. Nachweis des Auftretens**

...

9. Wird der das Auftreten des spezifizierten Organismus in einem Gebiet, in dem er bisher nicht festgestellt worden war, nachgewiesen, unterrichtet die Agentur das Sekretariat der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum über das Auftreten des Organismus innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Nachweis des Auftretens. Die Benachrichtigung erfolgt, wenn der amtliche Nachweis des Auftretens des spezifizierten Organismus an einer Pflanzenart, die zuvor nicht als Wirtspflanze bekannt war, erbracht wurde.

...

### **Abschnitt 4. Abgegrenzte Gebiete**

...

### **Abschnitt 5. Berichterstattung**

16. Die Agentur unterrichtet die Regierung und die zuständigen Stellen der Nachbarstaaten innerhalb von 30 Tagen nach der Meldung gemäß Punkt 9 der vorstehenden Maßnahmen über die eingeleiteten oder vorgesehenen Maßnahmen gemäß Punkt 13 der vorstehenden Maßnahmen sowie über die Zeiträume gemäß Punkt 15 der vorstehenden Maßnahmen.

17. Der Bericht enthält folgende Elemente:

- 1) Angaben zur Lage des abgegrenzten Gebietes und eine Beschreibung der relevanten Merkmale, die für die Ausrottung und Verhinderung der Ausbreitung des spezifizierten Organismus von Belang sind;
- 2) eine Karte des abgegrenzten Gebiets;
- 3) Angaben zum Auftreten des spezifizierten Organismus und seiner Vektoren;
- 4) die Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bedingungen für das Verbringen der spezifizierten Pflanzen im Land gemäß Punkt 3 der vorstehenden Maßnahmen ergriffen wurden.

Anhang 1

zu den MASSNAHMEN zum Schutz gegen  
die Einschleppung und Ausbreitung  
von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

### **Bedingungen für die Einfuhr der spezifizierten Pflanzen gemäß Punkt 2 der vorstehenden Maßnahmen**

#### **Abschnitt 1. Erforderliche Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis**

1. Spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, dürfen eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 beigefügt ist und sie die Bedingungen gemäß den Punkten 2 und 3 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.

2. Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" die Angabe, dass die Pflanzen über die gesamte Vegetationsperiode an einem Ort der Erzeugung angezogen



wurden, der registriert und der Überwachung durch die nationale Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes unterlag und in einem Gebiet lag, das gemäß den Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes für befallsfrei befunden wurde. Die Bezeichnung des befallsfreien Gebietes ist in der Rubrik "Ursprungsort" anzugeben.

3. Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" folgende Angaben:

1) Die spezifizierten Pflanzen wurden während des gesamten Produktionszyklus an einem Ort der Erzeugung angezogen, der folgende Bedingungen erfüllt:

- a) er ist gemäß den Internationalen Standards für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von den spezifizierten Organismen und seinen Vektoren anerkannt;
- b) er ist registriert und wird von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht;
- c) er wird physisch vor der Einschleppung des spezifizierten Organismus durch dessen Vektoren geschützt;
- d) er wird geeigneten Pflanzenschutzbehandlungen unterzogen, die dazu dienen, den Status "Ort, der frei von den Vektoren des spezifizierten Organismus ist" aufrechtzuerhalten;
- e) er wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen (bei der vorangegangenen Inspektion waren weder Symptome des spezifizierten Organismus noch seine Vektoren festgestellt worden oder, wenn verdächtige Symptome festgestellt worden waren, wurden Testungen durchgeführt und bestätigt, dass der spezifizierte Organismus nicht vorhanden ist);

2) in der unmittelbaren Umgebung des Ortes der Erzeugung werden Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektoren des spezifizierten Organismus durchgeführt;

3) Proben von den Partien der spezifizierten Pflanzen wurden jährlich getestet, und auf der Grundlage von Testungen wurde das asymptomatische Vorhandensein des spezifizierten Organismus ausgeschlossen;

4) die spezifizierten Pflanzen sind je nach Flugsaison der Vektoren des spezifizierten Organismus in geschlossenen Behältern oder Verpackungen transportiert worden, damit sichergestellt ist, dass ein Befall durch den spezifizierten Organismus oder einen seiner bekannten Vektoren nicht erfolgen kann;

5) unmittelbar vor der Ausfuhr wurden die Partien der spezifizierten Pflanzen einer amtlichen Sichtprüfung mit Probenahme unterzogen, wobei ein Probenahmeschema angewandt wurde, mit dem mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz des spezifizierten Organismus an den spezifizierten Pflanzen ab 1 % festgestellt werden kann und gezielt Pflanzen untersucht wurden, die verdächtige Symptome des spezifizierten Organismus aufwiesen.

4. Die Bedingungen gemäß den Punkten 2 und 3 des vorstehenden Anhangs sind vollständig auf die spezifizierten Pflanzen, die in einem befallsfreien Gebiet oder außerhalb eines solchen Gebietes angezogen wurden, anzuwenden.

## **Abschnitt 2. Kontrolle**

5. Die spezifizierten Pflanzen werden bei der Einfuhr an den Einlassstellen oder bei Verbringung im Land oder am Bestimmungsort von Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren der Nationalen

Agentur für Lebensmittelsicherheit einer sorgfältigen Inspektion gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr.228 vom 23. September 2010 unterzogen. Die Kontrolle erfolgte in Form einer Sichtprüfung und wenn verdächtige Symptome des spezifizierten Organismus festgestellt werden, werden Proben von jeder Partie der spezifizierten Pflanzen für Testungen genommen.

6. Die Probengröße stellt sicher, dass mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz des spezifizierten Organismus an den spezifizierten Pflanzen ab 1 % festgestellt werden kann.

Anhang 2

zu den MASSNAHMEN zum Schutz gegen  
die Einschleppung und Ausbreitung  
von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

**Bedingungen für die Verbringung der spezifizierten Pflanzen im Land  
gemäß Punkt 3 der vorstehenden Maßnahmen**

...

Anhang 3

zu den MASSNAHMEN zum Schutz gegen  
die Einschleppung und Ausbreitung  
von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

**Festlegung der abgegrenzten Gebiete und Maßnahmen  
gemäß Abschnitt 4 der vorstehenden Maßnahmen**

...